

Einschätzung des Bundesverbandes der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e.V. zum Konzeptpapier des BMWK und des BMWSB zur Umsetzung der Vorgabe „65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024“

Das am 14. Juli 2022 von den Bundesministerien für Wirtschaft und Klimaschutz sowie für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vorgelegte Konzeptpapier zur Umsetzung der Vorgabe, dass ab dem 1. Januar 2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden soll, sieht unterschiedliche Erfüllungsoptionen vor. Im Konzeptpapier sind zu den jeweiligen Optionen konkrete Fragen formuliert.

Grundsätzlich möchten wir einleitend festhalten, dass die Umstellung auf erneuerbare Heizungssysteme, wie im Konzeptpapier beschrieben, nur dann einen erfolgreichen Beitrag zur Reduktion des Energieverbrauchs darstellen kann, wenn sie von energetischen Sanierungsmaßnahmen und Beratungsprogrammen begleitet wird, die zu einem energiesparenden Verhalten führen. Nicht nur vor dem aktuellen geopolitischen Hintergrund, sondern vor allem in Hinblick auf die gesteckten Ziele der Energiewende ist die Energieeinsparung ein zentraler Hebel. Das Ziel der Reduktion des Energieverbrauchs sollte damit von der Bundesregierung ebenso ambitioniert verfolgt werden wie die Umstellung auf erneuerbare Wärme.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und geben zu den untenstehenden Fragestellungen aus dem Konzeptpapier jeweils unsere erste Einschätzung.

Erfüllungsoptionen:

Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnis bei den Erfüllungsoptionen?

Das zweistufige Modell ist grundsätzlich positiv zu bewerten, um die begrenzten Ressourcen von Biomethan, grünen Gasen, und Biomasse restriktiver im Wärmebereich einzusetzen. Dies kann energiesystemisch durchaus eine sinnvolle Lenkungswirkung entfalten. Es sollte jedoch dringend verhindert werden, dass ein Attentismus entsteht, indem die Ausnahmen, die Eigentümer*innen von der Erfüllung der Stufe 1 befreien, zu weit gefasst werden. Da die zukünftige Versorgung mit grünem Wasserstoff, Biomethan etc. durchaus unsicher ist, muss vermieden werden, dass zu viele Eigentümer*innen einzig und allein hierauf setzen, insbesondere da Grüner Wasserstoff prioritär für andere Anwendungen eingesetzt werden wird.

Grundsätzlich ist dabei die Verpflichtung zur Beratung durch eine/n Energieberater*in vor der Umsetzung einer Baumaßnahme aus Stufe 2 zu begrüßen. Dadurch wird das Risiko verringert, dass aufgrund eines eigenen, laienhaften Verständnisses zur Effizienz eine Entscheidung für ein suboptimales Wärmesystem getroffen wird. Allerdings ist dabei zu bedenken, dass die Einführung eines Sachverständigengutachtens auch durchaus eine bürokratische Hürde darstellen kann. Um die Prüfung möglichst schlank und niederschwellig zu halten, sollte diese daher idealerweise auf klaren Vorgaben und Kriterien bspw. in Form einer Checkliste beruhen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass ein Mangel an Sachverständigen unter Umständen die Umsetzung der Techniken der zweiten Stufe im Einzelfall (z. B. Denkmalschutz) verzögern kann.

In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden und der Anschluss daran möglich ist?

Diese Frage sollte eine Einzelfallentscheidung vor Ort sein, je nach örtlichen und individuellen Rahmenbedingungen. Der Einbau einer effizienten Wärmepumpe sollte erlaubt sein, auch wenn es einen möglichen Anschluss an ein Wärmenetz gibt (Entscheidungsfreiheit). Dies verhindert weiterhin, dass die Energiekosten in diesem Wärmenetz unverhältnismäßig hoch ausfallen könnten. Wärmenetze sollten keine Monopolstellung einnehmen, dies kann in vielen Bereichen ggf. auch hinderlich sein. Der Markt braucht hier auch Konkurrenz - zumal es immer darum gehen muss, dass die beste Lösung für den richtigen Zweck genutzt wird.

In verdichtetem Siedlungsgebiet mit kurzen Entfernungen ist aus technischer Sicht dem CO₂-neutralen Wärmenetz grundsätzlich der Vorrang zu geben, da es eine bessere Skalierbarkeit der Anlagentechnik erlaubt und die Anschaffungskosten pro Anschlusspunkt in der Regel niedriger sind als bei einer Vielzahl von nicht skalierbaren Individuallösungen. Ein Anschlusszwang im Bestandsquartier mit hinreichender Übergangsfrist erscheint zwar theoretisch wünschenswert (aber praktisch wenig wahrscheinlich), um Planungssicherheit für den Nahwärmenetzbetreiber zu gewährleisten. In der Praxis ist der "Weggang" vom Netz hin zur Eigenlösung wenig wahrscheinlich, nicht zuletzt aufgrund der hohen Initialkosten für den Eigentümer. Sinnvoll wären Wechselfristen für Betreiber individueller fossiler Anlagen bei Vorliegen eines Wärmenetzes. Konkret könnten dies z.B. verbindliche 10-jährige Übergangsfristen sein.

Interaktive Wärmenetze zur Einbindung auch dezentraler Erzeugungskapazitäten sind in Erprobung und könnten hier helfen, die Gegensätze auflösen. Ordnungsrechtlich wäre ein verbindlicher Energiestandard für Wärmenetze wünschenswert, unterhalb dessen ein Betrieb nicht mehr genehmigungsfähig wäre.

Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend?

Eine 3-Jahresfrist zur Vorlage einer Transformationsplanung sollte als Zeitraum für diese Vorarbeit grundsätzlich ausreichend sein.

Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung nachgewiesen werden?

Die Einhaltung sollte möglichst simpel nachweisbar sein. Wenn man hier zu enge Kriterien setzt, können in der Praxis ggf. Engpässe entstehen und die Frist bis 2026 wird schwer einhaltbar, zumal nicht alle gleichzeitig beginnen werden. Es könnte bspw. einen gestaffelten Kriterienkatalog geben, den man in bestimmten Abständen melden muss (bspw. zu Beginn, nach einer bestimmten Anzahl von Monaten mit entsprechenden Strafen bei Nichteinhaltung der Vorlage von Unterlagen zum Nachweis des Fortschritts). Begründungen zur Verzögerung sollten zugelassen sein bzw. berücksichtigt werden. Es sollte außerdem eine Grobübersicht gegeben sein, wie lange man ca. braucht (vielleicht ein von bis Zeitraum, in Abhängigkeit der genauen Gegebenheiten), um eine realistische Planung zu erlauben und von Anfang an die Dringlichkeit aufzuzeigen.

Vorstellbar wäre ebenfalls, dass die Bundesländer Beauftragte benennen, die anhand zu definierender Prüfkriterien diese Transformationspläne prüfen und freigeben. Dies könnten bspw. zertifizierte Energieberater, Institute oder Energie- und Klimaschutzagenturen mit Prüfkompetenz sein.

Falls der Transformationsplan nicht oder nicht richtig umgesetzt wird: Wie sollte dann die Anrechnung erfolgen?

Am Ende sollte immer die erfolgreiche Umsetzung im Fokus stehen und diese auch unterstützt werden. Somit sollte eine Teilanrechnung möglich sein. Dafür sollte es klare Prüfkriterien geben, nach denen bemessen werden kann, ob grob gearbeitet wurde ohne ordentliche Erarbeitung des Transformationsplans, ob eine Schuld beim Erstellenden nachweisbar ist oder ob es hätte auffallen können und müssen und entsprechend bewertet werden, ob Konsequenzen eintreten oder nicht. Möglicherweise könnte es Mehrkosten bedeuten, die gesichert aufgefangen werden müssen und im Zweifel z. B. als Kredit gestattet werden.

Kann Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen als EE eingestuft und berücksichtigt werden?

Der Ansatzpunkt, die Lüftungs-Abwärme dem Heizenergieaufwand entgegenzustellen, ist nachvollziehbar, könnte u. U. einen deutlichen Schub für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung bedeuten und wäre aus dieser Sichtweise positiv zu bewerten. Es könnte jedoch passieren, dass bei einer Anrechnung der Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung als Ersatzmaßnahme für die EE-Quote der Kern der 65%-EE-Quote ausgehöhlt wird. Dies sollte unbedingt vermieden werden.

Die Anrechenbarkeit könnte ggf. in bestimmten Gebäuden dazu führen, dass bei Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in Kombination mit einer neuen Gas-Heizung und bspw. einer kleinen Solarthermie-Anlage die Anforderung vollständig erfüllt sind, obwohl im gleichen Gebäude eine Wärmepumpe eine Lösung mit geringerer Umweltwirkung sein könnte. Also wieder eine fossile Heizung für die nächsten Jahrzehnte eingebaut ist, obwohl es Alternativen gäbe. Die Ausgestaltung sollte daher kritisch geprüft werden.

Ein möglicher Lösungsvorschlag, der beide Seiten berücksichtigt, wäre es ggf., die Wärmerückgewinnung nur temporär anzuerkennen, d. h., dass sie zu einem klar definierten Aufschub für die Umstellung der Heizung führt. Gebäudeeigentümer*innen würden dann z. B. im Rahmen eines iSFP für die Umstellung auf eine vollständig erneuerbare Heizung zusätzlich mehrere Jahre Aufschub erhalten, wie es im iSFP in der Regel sowieso am besten erst nach einer energetischen Sanierung der Hülle und Einbau einer Lüftungsanlage empfohlen wird. Da es sich bei einer Wärmerückgewinnung eigentlich um eine Effizienzsteigerung des Gesamtsystems Gebäude handelt, sollte diese weiterhin im Rahmen der GEG-Effizienzanforderungen adressiert werden. Sollte die Abwärme z. B. aus industrieller Prozesswärme stammen scheint ein anderer Umgang denkbar. Grundsätzlich sollte Abwärme innerhalb des Prozesses vermieden werden. Falls eine Vermeidung nicht möglich ist, sollte die Abwärme für die Gebäudeheizung und Wassererwärmung genutzt und angerechnet werden. Dies wird auch dann befürwortet, wenn die Wärme über die Anlage an die Raumluft abgegeben und erst über die RLT verwertet werden kann.

Sollte die Einführung einer zu Wärmepumpen vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung vorgesehen werden?

Ein Kennwert analog der Jahresarbeitszahl von Wärmepumpen könnte Gebäudeeigentümer*innen helfen, den Nutzen einer Investition in RLT mit Wärmerückgewinnung als Teil des energetischen Gesamtkonzeptes zu erkennen. Wenn der Kennwert Wärmerückgewinnung und Energieaufwand berücksichtigt, oder beide Kennwerte parallel vorgegeben werden, wird dies befürwortet. Es sollte sichergestellt werden, dass die Wärmerückgewinnung weiterhin möglichst hoch (ideal über 90%) liegt und der Kennwert nicht missbraucht wird, um mit geringem

Hilfsenergieeinsatz eine nur mäßige Wärmerückgewinnung gegenüber einer Anlage mit etwas höherem Hilfsenergieeinsatz und hoher Wärmerückgewinnung zu bevorzugen.

Sollten die hybriden Systeme (bspw. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) ausgeweitet werden?

Die Beförderung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen, sind doch RLT-Anlagen mit Wärmerückgewinnung integraler Bestandteil hocheffizienter Gebäude. Gerade im Bestand wird es bei den angestrebten Zielen diverse individuelle Lösungen geben müssen.

Welche weiteren erneuerbaren Erfüllungsoptionen sehen Sie?

Man könnte überlegen, auf Quartiers- oder ähnlicher Ebene, bestimmte Ziele für erneuerbare Energie zu setzen, um auch pro Region zu sichern, dass insgesamt die Ziele erreicht werden. Sollte dies in einigen Regionen schwieriger umsetzbar sein, sollte es ggf. gesonderte Unterstützung geben. Eine Überlegung wäre außerdem, ob man Sonderunterstützungsprogramme für Großverbrauchende auflegt, um u.a. auch kreative Lösungen für Abwärme zu finden und nach gründlicher Analyse bewusst weitere Entscheidungen treffen zu können.

Vor dem Hintergrund, dass alle Heizungen in Deutschland bis spätestens 2045 klimaneutral Wärme erzeugen müssen, stellt sich folgende Frage: Sollte der fossile Anteil bei Hybridanlagen nur zeitlich befristet zugelassen werden?

In der Regel wird jedes Gebäude irgendwann einen Generationenwechsel durchlaufen. Im Zuge der dann anfallenden Sanierung, sollten keine fossilen Anlagenteile mehr erlaubt sein. Der Ansatz einer zeitlich befristeten Zulassung könnte aber in bestimmten Konstellationen bei Bestandsgebäuden helfen, einen Umstieg zu erleichtern und einen Lock-in-Effekt bei der Heizungswahl zu vermeiden. Werden z. B. Erdgas und Wärmepumpen-Hybrid-Systeme im unsanierten Gebäude zugelassen, wenn z. B. im Rahmen eines iSFP sichergestellt wird, dass die Gebäudehülle in den kommenden Jahren energetisch so saniert wird, dass der Gas-Anteil entfallen kann. Eine Befristung könnte einen entsprechenden Handlungsdruck erzeugen und wird grundsätzlich befürwortet. Die Umsetzung muss sichergestellt und z. B. durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger überwacht werden. Unter diesen Rahmenbedingungen wäre eine befristete Zulassung denkbar. Lange Investitionszyklen und hohe Investitionskosten sollten jedoch auch hier berücksichtigt werden.

Welche Nachhaltigkeitskriterien halten Sie für flüssige, feste und gasförmige Biomasse für erforderlich?

Anforderungen sollten an die Erzeugung der Energieträger gestellt werden. Entscheidend sollte ein Primärenergiefaktor < 1 sein. So sollten vor allem Reststoffe genutzt werden, denn Biomasse kann nur nachhaltig sein, wenn sie „übrig“ ist und vor allem vor Ort anfällt und genutzt werden kann. Extra angelegte Plantagen sind zumindest kritisch zu sehen, wenn nicht sogar zu verbieten. Aufgrund von Dürre und politisch komplexen Lagen wird die Lebensmittelbeschaffung schwerer. Welche Biomasse genutzt werden sollte, sollte ebenfalls geprüft werden. So sollte bspw. bei Holzverschnitt gesichert sein, dass kein illegaler Holzeinschlag unterstützt wird. Sofern die Pflanzen ausschließlich für die Energieerzeugung angebaut, bzw. genutzt werden, sollten weitere Kriterien wie ökologische Land- und Forstwirtschaft, FSC/PEFC Zertifizierung und ähnliches als Mindeststandard erwogen werden. Dabei gilt zu bedenken, den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten handhabbar zu halten.

Wie sollte die Umsetzung erfolgen, wenn aufgrund von Fachkräftemangel und Materialmangel der Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage auf der ersten Stufe nicht möglich ist?

Denkbar wären hier mehrere Ansätze. Zum einen sollte die Möglichkeit bestehen, die gesetzten Fristen bei klarem Nachweis zu verlängern, wenn die Eigentümer*innen keine Handhabe haben, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Zum anderen wäre auch eine befristete Bereitstellung von Tausch- oder Leihgeräten für nicht mehr als 24 Monate grundsätzlich denkbar (Nachhaltige Wärmelösung sollte umgehend beauftragt werden). Vor allem jedoch sollten die Förderbedingungen konstant bleiben, damit Projekte geplant und sicher umgesetzt werden können.

Weiterhin ist ein zentraler Investitionspunkt Bildung. Ausbildungspfade müssen dringend wieder deutlich unterstützt werden, damit auch handwerkliche, praktische Berufe ergriffen werden. Außerdem sollten Regularien offener gestaltet werden, um auch einfacher bei entsprechender Qualifizierung Quereinstiege zu ermöglichen. Eventuell sollten die zukünftigen Problemstellungen in den Ausbildungspfaden Berücksichtigung finden, um so mit einem Horizont von 15-20 Jahren die Wahl nach lebensnotwendigen Berufen zu fördern. Ebenso sollten Regionen dabei unterstützt werden, ihre Bildung darauf auszurichten, was vor Ort gebraucht wird und so auch eine Regionalidentifikation stärken.

Wie können Gasetagenheizungen oder Einzelöfen unter Einhaltung der 65-Prozent-EE-Vorgabe ausgetauscht werden, sofern keine Zentralisierung der Heizungsanlage geplant ist?

Hier kommen aus technischer Sicht grundsätzlich nur Holz, biogene Gase sowie in Ausnahmefällen grüner Wasserstoff als Anteil im Gasnetz (Angebot nicht vorhanden) in Frage. Aufgrund des geringen Anteils von Gasetagenheizungen und Einzelöfen als alleiniges Heizsystem (10 % bis 15 %, "Wie heizt Deutschland?" (2019) (bdew.de)) wäre daher zu überlegen, diese Art von Heizungsarten von der 65 %-Regelung auszunehmen, bis eine größere Sanierung des Gebäudes vorgenommen wird. Es ist nicht zu erwarten, dass diese Art von Öfen/Heizungen vermehrt eingebaut wird aufgrund einer Ausnahmeregelung, bzw. ein Neueinbau sollte verboten werden.

Bis 2045 müssen alle Heizungen auf erneuerbare Energien oder Abwärme umgestellt sein. Wie soll dieses Ziel in den Sonder- und Härtefällen erreicht werden?

Im Bereich Sonderfälle ist sicherzustellen, dass nicht z. B. Denkmalschutz vor Klimaschutz geht, sondern u. U. auch im Gebäude eine andere Gebäudetechnik oder Heizwärmeverteilung umgesetzt wird, die einen Betrieb von EE-Anlagen ermöglicht. Für Menschen, die sich einen Umbau der Heizung nicht selbst leisten können, wäre denkbar, diesen über ein staatliches Kredit- oder Contracting-Modell die Umstellung zu ermöglichen. Es sollte möglich sein, hierfür Rücklagen einzustellen oder anderweitige Finanzierungen zu planen, um Sonder- und Härtefällen zu helfen.

Außerdem sollte bereits jetzt angefangen werden, Machbarkeitsstudien und Pläne zu machen, damit möglichst viele dieser Fälle frühzeitig gelöst werden können. Hier helfen effektive Austauschmechanismen zwischen verschiedenen Lösungsansätzen, um gute Lösungen zu kopieren und um Vergleiche aus anderen Regionen und Ländern heranzuziehen. Über die knapp 20 Jahre bis 2045 kann man auch diese Regelungen in bestimmten Abständen prüfen und anpassen.

Wie beurteilen Sie die Möglichkeit von Zwischenlösungen durch temporär gemietete oder geleaste (ggf. gebrauchte) Gaskessel?

Diese Überlegung ist grundsätzlich interessant. Es stellt sich die Frage, ob ein Markt entsteht, da eine zentrale Heizungsanlage nicht in kurzer Zeit montiert ist. Die aktuell auf dem Markt angebotenen Lösungen sind mit sehr hohen Kosten verbunden. Mit entsprechenden Anreizen könnte die Option aber eine gute Lösung sein. Der Betrieb sollte dabei aber befristet sein bzw. an die Verfügbarkeit von EE-Heizungen gekoppelt sein.

Wie lang sollten die Fristen für die Erfüllung der Pflicht im Rahmen der Härte- und Sonderfallregelungen sein?

Angesichts der riesigen Anzahl von umzustellenden Heizungsanlagen wird die 2 x 3-Jahres bzw. 5-Jahres-Frist vermutlich viel zu kurz sein, insbesondere im Hinblick auf Fachkräftemangel und (aktuelle) Lieferengpässe. Denkbar wäre es, frühe erste Fristen zur Anmeldung als Härte- und Sonderfall, zur frühzeitigen Identifikation von Lösungsansätzen zu setzen. Dabei sollte sichergestellt sein, dass die so angemeldeten Anlagen nicht „vergessen“ werden. Dann realistische verlängerte Fristen, die auf die 20-Jahre zulaufen, mit den wichtigsten großen Änderungen zuerst, um möglichst viel Einsparung möglichst bald zu erzielen und möglichst wenig übrig zu behalten, was als „nicht änderbar“ gilt an Verbrauch. Die Fristen sollten der realen Marktsituation unbürokratisch angepasst werden. Die Anpassung sollte klar erkennbare Parameter zu Grunde legen, um Planungssicherheit zu erzeugen.

Sollen Nachtspeicherheizungen unter die Regelungen für Einzelöfen fallen und beim Ausfall ausgetauscht werden müssen?

Grundsätzlich ist dies zu begrüßen, wenn diese ineffizient sind. Bei Nachtspeicheröfen könnte aber eine flexible Nutzung je nach Stromangebot/-nachfrage (viel EE-Strom im Netz; geringe Nachfrage nachts) anerkannt werden, insbesondere beim Austausch der Nachtspeicheröfen, falls keine andere Option möglich ist.

Welche Kredit- oder Förderprogramme können die Zahl der Härtefälle reduzieren?

Förderprogramme oder Kreditprogramme scheinen keine Hilfe bei echten Härtefällen (starke Einschränkungen durch Alter/Krankheit oder finanzielle Notlage ohne Besserungsperspektive) zu sein. In diesen Fällen ist vielmehr eine ausreichende Frist für Umzug und/oder Veräußerung zu gewährleisten.

Welche Rolle können Contracting-Angebote insbesondere zur Reduzierung der Anzahl von Härtefällen spielen? Mit welchen Maßnahmen kann der Bund dieses Angebot unterstützen?

Contracting-Angebote oder Sale & Leaseback-Angebote sind ein guter Weg, da sie die Eigentümer*innen von der finanziellen Erstbelastung und v.a. einer fehlenden Betriebserfahrung mit solchen Betriebssystemen entlasten und gleichzeitig einen optimalen Betrieb der Anlagen sicherstellen können. Voraussetzung ist, dass die Contractingangebote transparent und fabrikate/hersteller-neutral gestaltet sind. Der Bund könnte dies unterstützen, indem Standards für zum Beispiel Dienstleistungsumfang und Vertragsgestaltung gesetzt werden sowie Finanzierungskosten bspw. über öffentliche Bürgschaften reduziert werden.

Begleitende Maßnahmen:

Wie können Fördermaßnahmen die Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe sinnvoll unterstützen?

Grundsätzlich ist die derzeitige Förderlandschaft gut aufgestellt und bietet einen großen Anreiz zum vorzeitigen Umstieg auf erneuerbare Energien. Fördermaßnahmen sollten aber im Idealfall so ausgestaltet sein, dass sie möglichst eine 100 %-EE-Quote erreichen und vermeiden, dass neue Heizungsanlagen in Zukunft zum Problemfall werden (Lock-in-Effekt). Eventuell ließe sich die Förderung mit der zeitlich befristeten Hybrid-Lösung kombinieren und Teile der Förderung erst nach Abschaltung des fossilen Anteils auszahlen. Zu vermeiden ist außerdem, dass eine Förderung Anreize setzt, nicht vollständig auf EE umzustellen, wenn dies sinnvoll möglich wäre. Grundsätzlich gilt auch hier: Jede langfristig planbare Bezuschussung ist wertvoll. Wenn derzeit eine neue Gasheizung teilweise weniger als die Hälfte einer Wärmepumpe kostet, treibt es viele Hausbesitzer*innen, die schlicht über wenig Geld verfügen, zum Kauf einer fossilen Heizung. Dies erfahren wir in der Energieberatung aktuell an vielen Stellen. Generell ist es im Lichte der langen Investitionszyklen und der hohen Investitionskosten angezeigt, dass die Förderprogramme auch über Legislaturperioden hinweg verstetigt und ggf. in Zukunft auch, je nach Bedarf und Entwicklung von beispielsweise Materialpreisen, ausgebaut werden sollten. Plötzliche Förderstopps sind unbedingt zu verhindern, um die dringend notwendige Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Soll eine verpflichtende Beratung nach 15 Jahren eingeführt werden? Welcher Sachkundige sollte die Beratung nach 15 Jahren durchführen können?

Das wäre grundsätzlich ein denkbarer Weg ähnlich einem Gebäude-TÜV und kann nach unserer Einschätzung positive Impulse für einen vorzeitigen Heizungstausch setzen. Die Betriebslaubnis eines Gebäudes könnte ggf. an eine regelmäßige Überprüfung gebunden sein (in regelmäßigem Abstand und vor dem Verkauf). Die Beratung sollte durch unabhängige und produktneutrale Berater erfolgen, bspw. über die Energie- und Klimaschutzagenturen oder die Verbraucherzentrale. Angesichts der Fülle von Heizungsanlagen, die älter als 15 Jahre sind (ca. 50 % von 62 Mio. Heizungsanlagen, "Wie heizt Deutschland?" (2019) (bdew.de) Seite 5 und 6; dena-Gebaeudereport_2022.pdf Seite 9 und 11) ist zu erwarten, dass allerdings nicht genügend sachkundige Personen zeitnah verfügbar sind, diese Beratungen neben anderen Aufgaben durchzuführen. Es wird daher folgender Stufenplan zur Erstellung eines Sanierungsfahrplans vorgeschlagen, der sowohl die Gebäudesubstanz als auch die Heizungstechnik umfasst (Beispielhafte Stufen, müssten genauer nach Anzahl der betroffenen Gebäude/Heizungen analysiert werden):

Gebäude mit Baujahr vor	oder	Heizungsanlage älter als	Frist zur Erstellung eines Sanierungsfahrplans oder Nachweis einer bereits durchgeführten umfassenden energetischen Sanierung bis
1930		30 Jahre	Ende 2024
1960		25 Jahre	Ende 2025
1970		20 Jahre	Ende 2026
1980		15 Jahre	Ende 2027
1990			Ende 2028
2000			Ende 2030
2010			Ende 2035
2020			Ende 2045

Wie kann unter Berücksichtigung der neuen Digitalisierungsmöglichkeiten eine Kontrolle des effizienten Betriebs stattfinden?

Die Bereitschaft zur Aufschaltung privater Anlagen auf ein Betriebs-Monitoring könnte man durch einen Zuschlag auf die Fördersätze bewirken (ähnlich wie beim iSFP). Auch könnten zum Beispiel regionalbezogene Koordinationsstellen, bei denen alle Betriebe und Beratungsoptionen vor Ort als auch die Verwaltungen in Kontakt stehen und vernetzt sind, hierfür genutzt werden. Derzeitig könnten zum Beispiel Energie- und Klimaschutzagenturen eine solch moderierende Rolle einnehmen oder initiieren.

Welche Maßnahmen kann der Bund ergreifen, um Fachkräfteengpässe zu vermeiden?

Verpflichtende Fortbildung von vorhandenen Fachkräften mit entsprechender Vergütung der entgangenen Arbeitszeit. Gleichzeitig Steigerung der Attraktivität des SHK-Berufs für Neueinsteiger. Einbindung der Kaminkehrer in technologieübergreifende Fortbildungsmaßnahmen zur neutralen Bewertung verschiedener Heizungstechnologien, da diese nah an den Betreibern fossiler Heizanlagen sind und qualifizierte Antworten geben können sollten. Ebenso sollten Anforderungen an Fortbildungen (Inhalt und Regelmäßigkeit) für die Zulassung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger festgelegt werden. Darüber hinaus: Kommunikation, welche einfachen (technischen) Maßnahmen jeder selber an der Heizungsanlage und im Gebäude vornehmen kann, um deren Betrieb ohne Heizungstausch zu optimieren (schnelle und kurzfristig mögliche Maßnahmen).

Vollzug:

Welche zusätzlichen Maßnahmen zum effizienten Vollzug der Vorgaben sehen Sie?

Es scheint dringend geboten für den Vollzug eindeutige Vorgaben zu machen, unter anderem, welcher Stelle, zu welchem Zeitpunkt, welche Nachweise vorgelegt werden müssen. Ebenso sind Kontrollen – z. B. durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger – festzulegen und ein Meldeweg und Bußgeldverfahren zu definieren. Die Erfahrung mit der EnEV hat gezeigt, dass hier seit Jahren ein deutliches Vollzugsdefizit herrscht und auch das Verhängen von Bußgeldern nicht stattfindet. Ggf. sind die Bundesländer zu entsprechenden Regelungen zu verpflichten. Um die Umsetzung zu verbessern, sollte bei der Ausgestaltung der Regelungen auf möglichst einfache und eindeutige Regelungen zurückgegriffen werden. Ebenso ist beim aktuellen GEG zwar eine Bestätigung der Effizienz bei Bauvorlage notwendig. Diese müssen aber nicht vorgelegt (hochgeladen) werden. Somit kann keine Überprüfung stattfinden, was zu starkem Missbrauch führt. Dies gilt es entsprechend anzupassen.

Kurzdarstellung eaD:

Der Bundesverband der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands (eaD) e. V. ist die gemeinsame Interessenvertretung der regionalen und kommunalen Energie- und Klimaschutzagenturen in Deutschland. Mit den Aktivitäten seiner Mitglieder unterstützt der eaD den nationalen Beitrag zu einer klimaverträglichen und energiegerechten Welt unter Wahrung der Prinzipien der Nachhaltigkeit und setzt sich nahezu im gesamten Bundesgebiet dafür ein, die Energiewende weiter voranzubringen. Die Mitgliedsagenturen des eaD sind hierbei auf vielen verschiedenen Wegen aktiv.